

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Digitale Kommunikation und Medieninnovation, M.A.
Hochschule: Hochschule Bonn-Rhein-Sieg, University of Applied Sciences
Standort: Sankt Augustin
Datum: 27.06.2024
Akkreditierungsfrist: 01.04.2024 - 31.03.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind bis auf eine Ausnahme gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zunächst zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

A - Vorläufige Bewertung

In der Erstbehandlung wurde folgende Auflage avisiert:

„Im Rahmen des Qualitätsmanagements muss eine systematische und regelmäßige Erhebung des Workloads auf Lehrveranstaltungs- und/oder Modulebene erfolgen. Aus den Ergebnissen müssen – wenn erforderlich – geeignete Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden (§ 14 StudakVO i.V.m. § 12 Abs. 5 Satz 3 StudakVO).“

Begründung zur avisierten Auflage

Wie der Akkreditierungsrat in eigener Prüfung feststellt, ist in der hochschulweiten Evaluationsordnung zwar festgeschrieben, dass auf Studiengangsebene (spezifische) Workloaderhebungen durchzuführen sind (vgl. Anhang zur Evaluationsordnung, „Kernfragen für die studentische Lehrveranstaltungsbewertung“), jedoch fehlt eine explizite Fragestellung zu diesem Kriterium in den mit den Akkreditierungsunterlagen eingereichten Musterbögen.

Gemäß § 14 StudakVO sind Studiengänge einem kontinuierlichen Monitoring durch Beteiligung der Studierenden und Absolventinnen und Absolventen zu unterziehen, um so ggf. Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie der Weiterentwicklung des Studiengangs abzuleiten. In der Begründung zu § 14 StudakVO werden als geeignete Monitoring-Maßnahmen unter anderem „Lehrveranstaltungsevaluationen [und] Workload-Erhebungen“ aufgeführt, welchen auch im Hinblick auf die Studierbarkeit im Sinne von § 12 Abs. 5 Ziffer 3 StudakVO eine zentrale Bedeutung zukommt: Im Kontext dieses Paragraphen bzw. der entsprechenden Begründung ist es erforderlich, „dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.“ Dies erfordert nach Auffassung des Akkreditierungsrats notwendigerweise, dass die studentische Arbeitsbelastung in einem angemessenen Turnus lehrveranstaltungs- und/oder modulbezogen evaluiert wird.

Der Akkreditierungsrat erkennt an, dass an der Hochschule eine sehr offene Feedback-Kultur zu existieren scheint, wie im Akkreditierungsbericht an mehreren Stellen (S. 26; 28) positiv hervorgehoben wird; dennoch ist es i.S. der o.g. Vorgaben erforderlich, dass der Workload, wie auch von der Evaluationsordnung der Hochschule vorgesehen, lehrveranstaltungs- und / oder modulbezogen systematisch evaluiert wird. Der Akkreditierungsrat avisiert hierzu eine Auflage.

B – Abschließende Bewertung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Im Rahmen der Stellungnahme reicht die Hochschule ein Muster der aktuell zur Evaluation auf Lehrveranstaltungsebene verwendeten Fragebögen ein. Diese weichen bezüglich des hier zur Diskussion stehenden Punktes der Workloaderhebung auf Studiengangs- und/oder Modulebene ab.

Die Hochschule verweist in ihrem Begleitschreiben darauf, dass unter Ziffer 14 der Lehrerevaluationsbögen der Arbeitsaufwand der Studierenden erfragt wird, ausdifferenziert unter 14.1 in Arbeitsaufwand für die Veranstaltung selbst, und unter 14.2 in Arbeitsaufwand für das Selbststudium (anzugeben in durchschnittliche Stundenzahl pro Woche). Ferner führt sie aus, dass „1 Credit Point (ECTS) mit 30 Stunden Workload kalkuliert“ sei, woraus sich der tatsächliche Workload ergebe.

Bezüglich des generellen Procederes im Umgang mit den Evaluationsergebnissen und – wenn erforderlich – dem Einleiten geeigneter Maßnahmen verweist die Hochschule auf die

Evaluationsordnung (H-BRS 2020-06-18), in der geschlossene Regelkreisläufe beschrieben werden.

Der Akkreditierungsrat sieht es in Anbetracht des neuen Sachstandes nicht länger als erforderlich, die ursprünglich avisierte Auflage auszusprechen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Master-Prüfungsordnung (MPO) in der vorgelegten Form wie angekündigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

